

Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung gemäß Nr. 3.2.4.5 der Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe (VwV Jugendhilfe)

Antrags- und Bewilligungsbehörde

Landeshauptstadt Dresden, Jugendamt, Abteilung Kinder-, Jugend- und Familienförderung
Zuständig: Sachgebiet Zuschusswesen. Tel. 4 88 47 18, E-Mail: ckeilholz@dresden.de
Sitz: Enderstraße 59, 01277 Dresden (Seidnitz-Center) Haus C3, OG, Zi. 2/56,
Postanschrift: Postfach 12 00 20, 01001 Dresden

Zuwendungsregelungen

In Dresden ansässige Träger der freien Jugendhilfe, die gemäß Nr. 2 VwV Jugendhilfe tätig sind, können eine Förderung für die Durchführung von Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung für Kinder und Jugendliche aus Dresden erhalten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII können Zuwendungen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt werden.

Träger der freien Jugendhilfe, die überregional oder in anderen Gebietskörperschaften tätig sind, können für den oben genannten Zweck nur gefördert werden, wenn sie als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt sind.

Der Maßnahmeträger muss die Fördervoraussetzung nach § 74 SGB VIII erfüllen. Es muss die fachliche Kompetenz für die geplante Maßnahme, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel, die Verfolgung gemeinnütziger Ziele, das Erbringen eines angemessenen Eigenanteils und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleistet sein.

Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung müssen zur sozialen Integration und zur Reproduktion von Lebens-, Lern- und Arbeitsfähigkeit dienen sowie die Gesundheit und körperliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen fördern.

Nicht gefördert werden Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte, Schulabschlussfahrten, Kindergartenfahrten und Fahrten, die von kommerziellen Unternehmen angeboten werden.

Zuwendungsfähig sind Kinder und Jugendliche aus Dresden vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (einschließlich 18. Geburtstag).

Die Dauer der Maßnahme hat mindestens 5 und höchstens 14 Tage zu betragen. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.

Es sind die Formulare des Jugendamtes zu verwenden. Sie sind abrufbar unter <https://jugendinfoservice.dresden.de/de/fachkraefteportal/service/foerderung/stadt/jugendamt/foerderung-2023/personenbezogen-2023-2024.php>.

max. mögliche Zuwendungshöhen

Die Förderung errechnet sich aus den Teilnehmenden mit Wohnsitz in Dresden.

Erholungsmaßnahme ohne Übernachtung	10,00 EUR je Tag und Teilnehmer
Erholungsmaßnahme mit Übernachtung	20,00 EUR je Tag und Teilnehmer
Betreuerkosten	12,5% der Teilnehmerförderung

Maßnahmen mit einem Konzept, welches einen besonderen integrativen/inklusive Ansatz beschreibt, können zusätzlich mit bis zu 100 Euro je Maßnahmetag gefördert werden.

Übersteigt die öffentliche Förderung die Ausgaben der Maßnahme, reduziert sich die Förderung entsprechend.

Antrags- und Bewilligungsverfahren, Abrechnung und Prüfung

Bedarfsanzeige

Die geplante Maßnahme ist mit Angaben zum Vorhaben, Zeitraum und den Teilnehmern spätestens 6 Wochen vor Beginn der Freizeit bei der Antragsbehörde zur Förderung zu beantragen. Hierzu ist das Formular „Bedarfsanzeige“ zu verwenden.

Wird eine zusätzliche Förderung wegen integrativem/inklusive Ansatz beantragt, ist mit der Bedarfsanzeige ein Maßnahmekonzept sowie Ausgaben- und Finanzierungsplan einzureichen.

Ist absehbar, dass sich die Förderung auf Grund geringerer Teilnahme von Kindern bzw. Jugendlichen reduzieren wird, ist dies umgehend der Antragsbehörde anzuzeigen.

Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Zahlung eines Abschlags in Höhe von bis zu 50 Prozent der möglichen Förderung im Zuge der Bedarfsanzeige zu stellen.

Im Anschluss wird der Maßnahmeträger von der Antragsbehörde schriftlich informiert, ob seinem Antrag auf Förderung (in Form der Bedarfsanzeige) und Zahlung eines Abschlags entsprochen werden kann und inwieweit sein angezeigter Fördermittelbedarf sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewegt.

Seitens der Amtsleitung wurde mit sofortiger Wirkung eine Neuregelung des Bewilligungsverfahrens beschlossen. Demnach können vorerst maximal 50 % der geförderten Gesamtkosten des Vorjahres als Fördermittelbedarf bestätigt werden. Trägern, welche im Vorjahr nicht gefördert wurden, werden zunächst maximal 50 % der Gesamtkosten der aktuellen Bedarfsanzeige bestätigt. Hierdurch möchten wir im Sinne der Gleichbehandlung gewährleisten, dass allen Antragstellern finanzielle Unterstützung für die Durchführung von Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung zugesichert werden kann.

Maßnahmeträger, die zum ersten Mal im Jugendamt Fördermittel beantragen, müssen alle erforderlichen Trägerunterlagen (siehe Formular) einreichen; ansonsten ist dies nur bei Änderungen/Ergänzungen der Unterlagen erforderlich.

Förderung / Abrechnung

Bis spätestens 8 Wochen nach Durchführung ist die Maßnahme gegenüber der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Formulars „Fördermittel- und Auszahlungsantrag“ abzurechnen und die Auszahlung der restlichen Fördermittel zu beantragen. Gegebenenfalls zu viel ausgezahlte Mittel (Abschlag) sind an die Landeshauptstadt Dresden (nach Aufforderung) zurückzuzahlen.

Es sind die Teilnahmeliste (Formular des Jugendamtes!) beizufügen.

Maßnahmen mit Förderung der integrativen/inklusive Inhalte haben einen Kostennachweis hierfür zu erbringen.

Auf den Fördermittel- und Auszahlungsantrag ergeht die Förderentscheidung in Form der Auszahlung auf das vom Maßnahmeträger angegebene Konto.

Prüfungsverfahren

Das Jugendamt Dresden sowie die Rechnungsprüfungsbehörden sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.